

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 4**

Handlungsformen der Verwaltung: "System" und Abgrenzung.

Der Verwaltungsakt: Relevanz, Begriff, Arten, Nebenbestimmungen.

Zur Einarbeitung und Vertiefung:

Beaucamp, Jura 2008, 612 (Verkehrsschild)

Klausur:

Peine, KK, S. 111.

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 4**

Besprechungsfall:

Die Behörde hat dem H angedroht, seinen Hund als gefährlichen Hund einzustufen, und fordert ihn mit Rechtsbehelfsbelehrung auf, eine dafür vorgesehene tierärztliche Bescheinigung beizubringen. Sie ordnet sofortige Vollziehbarkeit an.

Als H die Bescheinigung eines Tierarztes vorlegt, erteilt die Behörde die „Auflage“, den Hund beim Kreistierarzt untersuchen zu lassen, wie zwingend vorgeschrieben sei.

H weist darauf hin, dass die Behörde zuvor schriftlich „ausnahmsweise“ auf eine solche Untersuchung verzichtet und jede tierärztliche Untersuchung akzeptiert habe. Die Behörde fühlt sich daran nun nicht mehr gebunden.

Als H kürzlich bei einer Verkehrskontrolle angehalten wurde, schauten die Beamten auch in den Kofferraum seines Fahrzeugs.

H fragt nach seinen Rechtsbehelfen?

Zur Vertiefung:

BVerwG, BeckRS 2016, 54407

BWVGH, NVwZ-RR 2017, 677

OVG Ms., NWVBI 2017, 168

BayVGH, NJW 2017, 279.

Folie IV/1

Verwaltungsakt

Maßnahme einer Beh. zur Regelung eines Einzelfalls im ÖR mit Außenwirkung

.
.
.
Duldung	/Legisl./Justiz /Bürger	Realakt	Rechtsnorm	zivilrechtl. WE	Weisung

Folie IV/2

Maßnahme: jedes zurechenbare Verhalten

Rspr.: stets einseitig/hoheitlich (Abgrenzung zum Vertrag)

Problem:

Unterlassen

fingierter VA (etwa: § 22 Abs. 5 S. 4 BauGB)

Folie IV/3

Behörde: s. § 1 Abs. 4 BVwVfG (funktioneller Behördenbegriff)

auch:

Legislat., Gerichte, sofern sie im Einzelfall Verwaltungsaufgaben wahrnehmen

nicht: Gesetze (auch nicht Einzelfallges.), Urteile, Beschlüsse

nicht: Willenserklärungen von Privaten

Problem: Beliehene, Verwaltungshelfer.

Folie IV/4

Regelung: Maßnahme ist auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet:
Begründung, Änderung, Aufhebung eines Rechts

Gegensatz: tatsächliche Wirkungen: Realakt.

Unterscheidung:

Realakt - Entscheidung über Realakt als VA?

Folie IV/5:

Einzelfall: h.M.: konkret/individuell

konkret: 1 Sachverhalt

individuell: 1 Adressat. (Mischformen str.)

allgemeine Auffassung: bei einem Adressat: stets VA (kommt nicht auf den Inhalt an).

Lüb.:

Allgemeinverfügung (' 35 S. 2 VwVfG): mehrere Typen unterscheiden;

- mehrere Adressaten (Versammlungsauflösung)
- ÖR-Eigenschaft einer Sache (Widmung)
- Benutzung durch die Allgemeinheit: Verkehrsschild.

Folie IV/6

Gebiet des **öffentlichen Rechts**

Maßnahme muss selbst öffentlich-rechtlich sein; nicht: Gebiet der Regelung.

Genehmigung der Kündigung des Schwerbehinderten u.a.

Abgrenzung: zivilrechtl. Willenserklärung.

Folie IV/7

Außenwirkung: Erlass- und Adressatsubjekt müssen rechtlich verschieden sein.

Staat - Bürger

Körperschaft-Körperschaft

nicht:

Intra-Organ-Verhältnisse (Gemeinde - Ratsmitglied; Bürgermeister - Ratsmitglied)

innerdienstl. Weisung (Vorgesetzter-Untergebener)

Wirksamkeit des VA (§ 43 VwVfG)

Anfängl. Wirksamkeit

Regelfall: Wirksamkeit
(§ 43 Abs. 1)

Ausnahmefall: Nichtigkeit
(§ 44 VwVfG)

Rechtmäß. VA

rechtswidriger VA

„einf. Fehler“

Nur: bes. aufhebbar/vernichtbar,
(§ 113 I 1 VwGO), nicht nichtig.

„schwerer Fehler“

Nichtigkeitsfeststellung
(§ 44 Abs. 5 VwVfG; § 43 VwGO)

Wirksamkeit und Bestandskraft des VA

Wirksamkeit:

form. Wirkung: Verfahrensbeendigung, Titelfunktion (mit Einschränkungen)

mat. Wirkung: Bindung von Erlassbehörde, Adressaten, sonst. Behörden und Gerichten

Bestandskraft:

nicht: Unaufhebbarkeit durch Beh. (§ 48 Abs. 1 S. 1; 49 Abs. 1 S. 1 VwVfG)

sondern: Unüberprüfbarkeit, Unaufhebbarkeit durch Gericht (§ 74 VwGO; setzt Wirksamkeit voraus, § 43 VwGO).

Also: kein Verlust der Aufhebbarkeit, sondern des Aufhebungsanspruchs des Bürgers.